

Dicta des Johannes nicht. Die Wendung, die er dem Problem in der Glossa ordinaria gab, erklärt sich einesteils vielleicht daraus, daß er sich im Apparat zur Compilatio tertia auf eine Dekretale stützte, welche Verjährung im Verhältnis zwischen Vorgesetztem und Untergebenem verbot, also nur einen Spezialfall berücksichtigte. Andererseits hatte er offenbar die später so wichtige Maxime im Sinn, daß die Erlaubtheit der Veräußerung vom Umfang des Veräußerten abhängt. Auch könnte der scheinbare Widerspruch daher rühren, daß der deutsche Kanonist nicht anders als Alanus nur unter Laien die Unveräußerlichkeit postulierte.

Wie dem nun sei: die Übersicht zeigt, daß zu Beginn des 13. Jahrhunderts den Juristen das Problem der Unveräußerlichkeit der Reichsrechte bereits geläufig war. Die eingangs zitierte Dekretale Honorius' III. steht daher in einer wohletablierten Tradition. In der Folgezeit wurde die Doktrin weiter verfeinert und erhielt durch die Autorität des Accursius⁵⁶⁾ ihren festen Platz auch in der zivilen Jurisprudenz, aus der sie einst hervorgegangen war. Immer wieder rekurrierte man auf sie, wenn die Konstantinische Schenkung zu bekämpfen war. Eine gute Zusammenstellung der gebräuchlichen Begründungen bietet etwa der Traktat *De potestate regia et papali* des Johannes von Paris aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts⁵⁷⁾. Dort heißt es:

1. trägt der Kaiser den Titel *semper augustus*, soll also Mehrerer und nicht Minderer des Reiches sein;
2. ist der Kaiser bloß *administrator imperii*;
3. kann der Herrscher seinen Nachfolgern nicht präjudizieren nach dem Prinzip *par in parem non habet imperium*; und
4. müßte eine dauernde Verschenkungspraxis zum Zerfall des Reichs führen.

Die angeführten Thesen waren in ihrer Zeit alles andere als neu. Unklar ist lediglich, wann die erste in die Diskussion eingeführt worden ist. Schon in der juristischen Literatur des 11. Jahrhunderts taucht diese Deutung des Justinianischen Augustus-Titel auf: *augustus* komme von

pretation dieser Glosse durch Laehr S. 87f. Nicht zugänglich war mir D. Maffei, Cino da Pistoia e il „Constitutum Constantini“, *Annali della Facoltà Giuridica dell'Università di Macerata* 24 [oder 25?] (1961) 95—115; vgl. auch dens., La „Lectura super digesto veteri“ di Cino da Pistoia (1963) S. 49—51.

⁵⁶⁾ Laehr S. 99.

⁵⁷⁾ c. XXII, ed. M. Goldast, *Monarchia sacri Romani imperii* 2 (1614, Neudruck 1960) 140; ed. J. Leclercq, *Jean de Paris et l'ecclésiologie du XIII^e siècle* (1940) S. 244 f., c. XXI.